



## **Erläuterungen des Gemeinderates zu den Gesamterneuerungswahlen vom 26. November 2023**

---

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat macht darauf aufmerksam, dass die Amtsdauer aller gewählten Behördenmitglieder der Einwohnergemeinde Grindelwald per 31. Dezember 2023 endet.

Die Gesamterneuerungswahlen wurden deshalb auf den 26. November 2023 angesetzt. Sofern ein zweiter Wahlgang erforderlich wird, findet dieser am 17. Dezember 2023 statt.

Die Gesamterneuerungswahlen werden erstmals nach dem neuen Abstimmungs- und Wahlreglement (AWR) der Einwohnergemeinde Grindelwald, welches an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2023 genehmigt wurde, durchgeführt.

**Wahlvorschläge nach Art. 28 AWR sind auch für heute bereits in einem Amt stehenden Behördenmitglieder einzureichen.** Eine Wiederwahl ist aufgrund der Übergangsbestimmungen in der neuen Gemeindeordnung (Art. 45) für alle, aktuellen Behördenmitglieder möglich.

Die Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen können von der Internetseite der Gemeinde unter [www.gemeinde-grindelwald.ch](http://www.gemeinde-grindelwald.ch) heruntergeladen werden.

Auf den folgenden Seiten dieser Botschaft verweisen wir auf die für die Gesamterneuerungswahlen wesentlichen Artikel aus der Gemeindeordnung und aus dem Abstimmungs- und Wahlreglement, den terminlichen Verlauf sowie die zu wählenden Gremien.

Der Gemeinderat freut sich, wenn Sie für die kommende Legislatur 2024 – 2027 weitsichtige, gradlinige, loyale und authentische Personen unterstützen, die sich in unserer Gemeinde in einem öffentlichen Amt engagieren wollen. Helfen Sie mit, dass die Behörden von Grindelwald auch künftig mit innovativen, bürgernahen und teamfähigen Persönlichkeiten besetzt werden.

**Gemeinderat Grindelwald**

---

### **Wählbarkeit (Art. 5 GO)**

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat und in das Präsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

### **Mehrheitswahlen (Art. 29 GO)**

<sup>1</sup> Die Urnengemeinde wählt nach dem Mehrheitssystem (Majorz):

- a) das Gemeindepräsidium
- b) die Mitglieder des Gemeinderates
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Anhang GO

<sup>2</sup> Bei den Wahlen der Organe sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung betreffend Minderheitenschutz zu beachten.

<sup>3</sup> Bei Erneuerungswahlen ist Artikel 31 GO zu beachten.

### **Amtsdauer (Art. 31 GO)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidium aus 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte das Gemeindevizepräsidium.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ernennt aus seiner Mitte 4 Bindeglieder zu den Bergschaften (je 1 Vertretung Scheidegg/Grindel, Holzmatten/Bach, Bussalp, Itramen/Wärgistal).

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Amtszeitbeschränkung (Art. 32 GO)**

<sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Wird ein Mitglied des Gemeinderates ins Gemeindepräsidium gewählt, so kann es für drei weitere Amtsperioden gewählt werden.

### **Wahlvorschläge (Art. 28 AWR)**

- <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 11.30 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.
- <sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.
- <sup>3</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

### **Ausschlussgründe (Art. 29 AWR)**

- <sup>1</sup> Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag für das gleiche Amt stehen.
- <sup>2</sup> Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.
- <sup>3</sup> Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

### **Inhalt der Wahlvorschläge (Art. 30 AWR)**

- <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.
- <sup>2</sup> Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.
- <sup>3</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

### **Vertreter (Art. 31 AWR)**

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertretung. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben

### **Fehlende Wahlvorschläge (Art. 33 AWR)**

- <sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.

### **Stille Wahl (Art. 41 AWR)**

Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlungen als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben.

### **Termine**

7. und 14. September 2023	Publikation Gemeindewahlen im Anzeiger Interlaken
13. Oktober 2023, 11.30 Uhr	Einreichungsfrist für Wahlvorschläge
18. Oktober 2023, 12.00 Uhr	Letzter Termin für Rückzug bzw. Anpassung von Wahlvorschlägen
26. Oktober 2023	Veröffentlichung aller Wahlvorschläge im Anzeiger Interlaken
26. November 2023	1. Wahlgang
17. Dezember 2023	allfälliger 2. Wahlgang

### **Formulare für Wahlvorschläge**

Auf der Website der Gemeinde Grindelwald ([www.gemeinde-grindelwald.ch](http://www.gemeinde-grindelwald.ch)) werden für eine frist- und formgerechte Einreichung von Wahlvorschlägen entsprechende Formulare zur Verfügung gestellt.

## Gemeinde- und Gemeinderatspräsidium

Anzahl:	1 Person frei aus der Gemeinde
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Präsident:	Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Ressort Präsidiales
Übergeordnete Stelle:	Gesamtgemeinderat
Aufgaben	<p>Das Gemeinde- und Gemeinderatspräsidium ist in einer Person vereinigt.</p> <p>Diese Person leitet die Sitzungen des Gemeinderates und wacht über die Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse.</p> <p>Das Gemeindepräsidium leitet die Gemeindeversammlungen, unterzeichnet deren Protokolle und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.</p>

# Gemeinderat

Anzahl:	6
Mitglieder:	<p>Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte das Gemeindevice-präsidium.</p> <p>Der Gemeinderat ernennt aus seiner Mitte 4 Bindeglieder zu den Bergschaften (je 1 Vertretung Scheidegg/Grindel, Holzmaten/Bach, Bussalp, Itramen/Wärgistal).</p>
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Übergeordnete Stelle:	Souverän (Gemeindeversammlung)
Vorsitz:	Gemeindepräsident
Aufgaben:	<p>Der Gemeinderat ist das oberste Vollzugs-, Verwaltungs- und Polizeiorgan der Gemeinde.</p> <p>Der Gemeinderat beaufsichtigt die gesamte Gemeindeverwaltung. Er trifft die für den Vollzug von Erlassen und Beschlüssen der Gemeinde nötigen Massnahmen und ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.</p>
Zuständigkeiten:	<p>Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>Er kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer nichtständigen Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p> <p>Dem Gemeinderat wird ein Ratskredit von CHF 50'000 für die Erfüllung von Repräsentationspflichten und gesellschaftliche Anlässe eingeräumt. Der Betrag ist im Budget einzustellen.</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 abschliessend, über neue, einmalige Ausgaben zwischen CHF 100'000 und CHF 500'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 26 GO.</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst Erhöhungen des Gesamtstellenetats um 200 Stellenprozente.</p>

## Kommission Hochbau/Planung

Anzahl:	4
Mitglieder:	1 Mitglied aus der Bergschaft Bussalp 1 Mitglied aus den Bergschaften Scheidegg/Grindel 1 Mitglied aus den Bergschaften Holzmatte/Bach 1 Mitglied aus den Bergschaften Itramen/Wärgistal
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Vorsitz:	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Hochbau/Planung
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Behandlung sämtlicher bau- und planungsrechtlicher Angelegenheiten gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.<ul style="list-style-type: none"><li>o Baubewilligungsverfahren</li><li>o Baupolizei</li><li>o Siedlungsplanung</li><li>o Landschaftsplanung</li></ul></li><li>- Oberaufsicht über die Unterhaltsarbeiten und die Werterhaltung der Gemeindeliegenschaften (inkl. Friedhof)</li><li>- zugewiesene Spezialaufträge</li></ul>
Zuständigkeiten	<p><sup>1</sup> Die Kommission Hochbau / Planung ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Rechtsetzungs- und Ausgabenzuständigkeiten dieser Gemeindeordnung,</li><li>b) die reglementarische Zuweisung von Zuständigkeiten an die Verwaltung,</li><li>c) die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Zuweisung von Zuständigkeiten an die Verwaltung mittels Organisationsverordnung oder mittels Funktionendiagramm,</li><li>d) Zuständigkeitsbestimmungen in anderen Erlassen der Gemeinde Grindelwald.</li></ul>

# Kommission Bildung

Anzahl:	4
Mitglieder:	1 Mitglied aus der Bergschaft Bussalp 1 Mitglied aus den Bergschaften Scheidegg/Grindel 1 Mitglied aus den Bergschaften Holzmatten/Bach 1 Mitglied aus den Bergschaften Itramen/Wärgistal
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Vorsitz:	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Bildung
Aufgaben	Gemäss Schulreglement und kantonaler Gesetzgebung betreffend die Volksschule.
Zuständigkeiten	<p><sup>1</sup> Die Bildungskommission ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Rechtsetzungs- und Ausgabenzuständigkeiten dieser Gemeindeordnung,</li><li>b) die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Zuweisung von Zuständigkeiten an die Verwaltung mittels Organisationsverordnung oder mittels Funktionendiagramm,</li><li>c) Zuständigkeitsbestimmungen in anderen Erlassen der Gemeinde Grindelwald.</li></ul>



## Kommission für Soziales

Anzahl:	4
Mitglieder:	1 Mitglied aus der Bergschaft Bussalp 1 Mitglied aus den Bergschaften Scheidegg/Grindel 1 Mitglied aus den Bergschaften Holzmatten/Bach 1 Mitglied aus den Bergschaften Itramen/Wärgistal
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Übergeordnete Stelle:	- administrativ: Gemeinderat - fachlich: <ul style="list-style-type: none"><li>o Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern</li><li>o Regierungstatthalterin oder Regierungstatthalter</li></ul>
Vorsitz:	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Soziales
Aufgaben:	<u>Sozialbereich:</u> Sie ist Sozialbehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung. Ihr obliegen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Zusammenarbeit mit dem regionalen Sozialdienst</li><li>- Die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern der institutionellen Sozialhilfe und die Überprüfung der Angebote (Spitex, Alters- und Pflegeheime, Kinderkrippe).</li><li>- Jugendarbeit</li><li>- Sucht-Prävention</li><li>- Umsetzung von Projekten im Sozialbereich</li></ul> <u>Bereich Asylwesen:</u> anfallende Geschäfte
Zuständigkeiten	<sup>1</sup> Die Sozialkommission ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Rechtsetzungs- und Ausgabenzuständigkeiten dieser Gemeindeordnung,</li><li>b) die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Zuweisung von Zuständigkeiten an die Verwaltung mittels Organisationsverordnung oder mittels Funktionendiagramm,</li><li>c) Zuständigkeitsbestimmungen in anderen Erlassen der Gemeinde Grindelwald.</li></ul>

## Kommission Tiefbau, Wasser, Entsorgung

Anzahl:	4
Mitglieder:	1 Mitglied aus der Bergschaft Bussalp 1 Mitglied aus den Bergschaften Scheidegg/Grindel 1 Mitglied aus den Bergschaften Holzmatten/Bach 1 Mitglied aus den Bergschaften Itramen/Wärgistal
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Vorsitz:	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Tiefbau, Wasser, Entsorgung
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Planung und Unterhalt der Strassen und Wege inkl. Wanderwege</li><li>- Planungsbegleitung von Neubau- und Ausbauprojekten von Strassen und Wegen</li><li>- Oberaufsicht über laufende Neubau- und Unterhaltsarbeiten an Strassen und Wegen (inkl. Wanderwege)</li><li>- Oeffentliche Beleuchtung</li><li>- Abfallentsorgung</li><li>- Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt:<ul style="list-style-type: none"><li>- Wasserversorgung</li><li>- Abwasserentsorgung inkl. ARA</li></ul></li><li>- Vermessungswesen/Leitungskataster</li><li>- Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen</li></ul>
Zuständigkeiten	<p><sup>1</sup> Die Kommission Tiefbau, Wasser, Entsorgung ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben zum Entscheid zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Rechtsetzungs- und Ausgabenzuständigkeiten dieser Gemeindeordnung,</li><li>b) die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Zuweisung von Zuständigkeiten an die Verwaltung mittels Organisationsverordnung oder mittels Funktionendiagramm,</li><li>c) Zuständigkeitsbestimmungen in anderen Erlassen der Gemeinde Grindelwald.</li></ul>

## **Wahlen durch den Gemeinderat**

Die Mitglieder der nachfolgenden Kommissionen werden vom Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt gewählt.

### **Kommission Landwirtschaft/Volkswirtschaft**

- 1 Vertretung für die Bergschaften und die Landwirtschaft
- 1 Vertretung von Grindelwald Tourismus
- 2 Mitglieder frei aus der Gemeinde

### **Forstkommision**

- 1 Mitglied aus der Bergschaft Scheidegg
- 1 Mitglied aus der Bergschaft Grindel
- 1 Mitglied aus der Bergschaft Holzmatten
- 1 Mitglied aus der Bergschaft Bach
- 1 Mitglied aus der Bergschaft Bussalp
- 1 Mitglied aus der Bergschaft Itramen
- 1 Mitglied aus der Bergschaft Wärgistal
- 1 Mitglied aus der Schwellenkorporation

### **Kommission Sicherheit**

- 4 Mitglieder frei aus der Gemeinde

### **Abstimmungs- und Wahlausschuss**

- 7 - 11 Mitglieder frei aus der Gemeinde

Zum Wahlverfahren für die Besetzung dieser Kommissionen wird der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt informieren.

---

Grindelwald, 22. August 2023

**Der Gemeinderat**